

Abteilung 17



Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklung & Stadtregionen

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	ABT17-5223/2022-32	15.12.2022	01.01.2023

→ Landes- und Regionalentwicklung



Das Land
Steiermark

→ Regionen

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Allgemeiner Teil	4
2.1	<i>Geltungsbereich</i>	4
2.2	<i>Rechtsgrundlagen</i>	4
2.3	<i>Ziele und Prioritäten</i>	5
2.4	<i>Begriffsbestimmungen</i>	5
2.5	<i>Projektträger</i>	6
2.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</i>	6
2.7	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	7
2.8	<i>Abwicklung, Kontrolle und Prüfung</i>	8
2.9	<i>Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung</i>	11
2.10	<i>Datenverwendung</i>	12
2.11	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung</i>	13
2.12	<i>Publikation dieser Richtlinie</i>	13
2.13	<i>Subjektives Recht</i>	13
2.14	<i>Gerichtsstand</i>	13
2.15	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien</i>	13
2.16	<i>Geschlechtsneutralität</i>	13
2.17	<i>Anwendbarkeit</i>	13
3	Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen	14
3.1	<i>„De-minimis“-Förderungen</i>	14
3.2	<i>Förderungen im Rahmen der AGVO</i>	14

1 Präambel

Städte und Stadtregionen sind Motoren der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Sie sind eng verzahnte funktionale Räume und erbringen Leistungen, die nicht nur ihnen, sondern auch verflochtenen Nachbargemeinden, der Region sowie dem gesamten Land Steiermark zugutekommen. Für die Sicherung dieser wichtigen räumlichen Strukturen baut die Interventionsstrategie auf den Erfahrungen aus der Programmperiode 2014-2020 auf, ergänzt den bisherigen Fokus Stadt-Stadtumland-Kooperation jedoch insbesondere um den neuen Schwerpunkt der Stärkung von Orts- und Stadtkernen – denn lebenswerte Zentren mit wichtigen Alltagsfunktionen nehmen eine wesentliche Rolle als Lebens-, Arbeits-, Versorgungs- Begegnungs- und Erholungsorte für die Steiermark ein. Derartige multifunktionale Alltagsorte stellen den Idealtypus eines Ortes oder einer Stadt der kurzen Wege dar. Ausgehend von einer verbesserten Lebensqualität für die Menschen in den Regionen eröffnen angestrebte Veränderungsprozesse auch neue Perspektiven, in den Siedlungsräumen wirksame Maßnahmen zu Klimaschutz, Klimawandelanpassung, CO₂-Neutralität und Energiewende einzuleiten.

Da Orts- und Stadtkerne durch Zersiedlung, Verlagerung von relevanten Nutzungen an Ortsränder, digitalisiertes Konsumverhalten sowie veränderte Anforderungen an öffentliche Räume in Mitleidenschaft gezogen wurden, müssen sie in vielen Fällen wieder zu multifunktionalen und zukunftstauglichen Alltagsräumen transformiert werden. Ergänzend stellt die Koordination und Kooperation zwischen den Städten und dem jeweils funktional zugehörigen Umland eine weitere Möglichkeit dar, um regionale Herausforderungen aufzugreifen und für die räumliche Weiterentwicklung der Gemeinden und insbesondere der Orts- und Stadtkerne zu bewältigen. Zentrale Handlungsschwerpunkte wie z.B. klimafreundliche Mobilität, Klimawandelanpassung durch Neugestaltung der öffentlichen (Frei-) Räume und Ressourcenschutz durch Leerstandsmanagement und die Adaption von Bestandsgebäuden zeigen die vielfältige Bedeutung der städtischen und Stadt-Umland-bezogenen strategischen Ansätze und deren Beiträge zu übergeordneten Zielsetzungen.

Zur Umsetzung der Zielsetzung erschließen sich der Steiermark im Rahmen der Europäischen Förderprogramme eine Vielzahl an Impuls-Möglichkeiten für starke Zentren und regionale Entwicklungen. Die Steiermark konnte bereits in der Vergangenheit sehr erfolgreich diese Programme für die Stärkung der Orts- und Stadtkerne und die Zusammenarbeit der Regionen nutzen. EU-Programme sollen Gemeinden und Städte bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen unterstützen und bilden eine wesentliche organisatorische und finanzielle Basis für die steirische Regionalentwicklung.

Das Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ verfolgt folgende Zielsetzung: „Ein nachhaltiges Wachstum ermöglichen und zur Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft beitragen. Die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und seiner Regionen nachhaltig stärken und Beschäftigung schaffen.“ In der Steiermark soll im Rahmen der Prioritätsachse 3 „Territoriale Entwicklung“ die Maßnahme 4 „Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen“ umgesetzt werden. Darin sind Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung von Vorhaben im Kontext starker Orts- und Stadtkerne und funktionaler Stadtregionen geplant, insbesondere in Hinblick auf Ressourcenschonung, Klimaanpassung und innovationsorientierte Wirtschafts- und Standortentwicklung. Mit diesem Programm sollen bestehende Defizite in Orts- und Stadtkernen sowie Stadtregionen abgebaut und eine gemeinsame Strategie für die künftig anzustrebenden Entwicklungsziele erarbeitet sowie Umsetzungs- bzw. Pilotprojekte gefördert werden.

In der Steiermark ist die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als zwischengeschaltete Stelle für die Abwicklung der gegenständlichen Maßnahme verantwortlich.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Förderung von integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklung & Stadtregionen im Rahmen des „EFRE-Programms Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ (IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027)¹, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2030.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für die Teilnahme an Projekten und den Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen einem Projektträger und dem Land Steiermark, pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, in der Folge kurz Abteilung 17 genannt.

Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrags und der Abteilung 17 zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den oben genannten Zeitraum.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;
2. Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2017 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1, (AGVO);
4. Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
5. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1
6. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
7. Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF (IBW/EFRE-OP)²;
8. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels

¹ Dieses Operationelle Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel wurde mit Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] vom 3.8.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt

² Siehe FN 1;

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027;

9. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

2.3 Ziele und Prioritäten

Zur Stärkung der städtischen Zentren in ihrer Funktion als Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Begegnungs- und Erholungsorte sind für die Städte sowohl Kooperationen mit dem funktional zugehörigen Umland als auch innerstädtische Entwicklungsimpulse erforderlich. Die „Stadtregion“ bildet den täglichen Aktionsraum eines großen Teils der Bevölkerung ab – Arbeiten, Wohnen, Bildung, Einkauf und Dienstleistung, Kultur, Freizeit, Sport und Erholung brauchen zentrale Einrichtungen, aber auch Aufenthalts- und Freiräume.

Die Attraktivität der Städte wird zum einen an der Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Orts- und Stadtkernen gemessen: Es braucht belebten, urbanen und klimawandelangepassten öffentlichen Raum mit einem breiten Angebot an typisch innerstädtischen Angeboten. Zum anderen braucht es Naherholungsangebote in gut erreichbaren, qualitativvollen Freiräumen, ein gutes öffentliches Verkehrssystem und kurze und sichere Rad- und Fußwege.

Für abgestimmte, längerfristige Entwicklungsprozesse sind integrierte Entwicklungsstrategien eine Grundvoraussetzung, um in dem komplexen Zusammenspiel aller Aktionsfelder der Stadtentwicklung die begrenzten verfügbaren Ressourcen optimal einzusetzen und gleichzeitig Herausforderungen wie Klimawandelanpassung und Energiewende zu adressieren. Auf dieser Basis können abgeleitete Einzelmaßnahmen gewünschte Entwicklungen initiieren und durch die Aktivierung verschiedenster beteiligter Akteure positive Entwicklungsspiralen anstoßen.

Maßnahmen nach dieser Richtlinie sollen daher

- vielfältige und möglichst dauerhafte Kooperationen zwischen Stadt und Umland,
- strategische, integrierte Orts- und Stadtentwicklungsprozesse und
- Umsetzungsprojekte als Initialzündungen für weiterführende Maßnahmenprogramme

unterstützen. Inhaltliche Schwerpunkte (s.u.: Kap. 2.7) sollen durch thematische Calls als Aufruf zur Projekteinreichung gesetzt werden.

2.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

2.4.1 „Zwischengeschaltete Stelle“:

Die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, fungiert im IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 als Förderstelle, welche im Kontext des Programmes auch Zwischengeschaltete Stelle (Zwist) genannt wird;

2.4.2 „First Level Control (FLC)“

FLC ist die Abrechnungsprüfung, welche mit einer Übernahme von Rechten und Pflichten verbunden ist, deren Bedingungen für Projektträger und die Abteilung 17 durch diese Richtlinie festgelegt werden.

Die FLC erfolgt durch die Abteilung 17, Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung.

2.4.3 „Projektträger“ oder „Begünstigter“:

eine Gebietskörperschaft, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Projekte betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält.

2.5 Projektträger

Projektträger und Endbegünstigte können Gebietskörperschaften und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

2.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.6.1 Vorlage einer Entwicklungsstrategie

Die Stadt / Stadtregion, in der Projekte nach dieser Richtlinie gefördert werden sollen, hat eine Entwicklungsstrategie vorzulegen. Die wesentlichen Elemente einer Entwicklungsstrategie sind:

1. Darstellung des geographischen Gebiets, für das die Strategie erstellt wurde: Abgrenzung des Ortskerns / innerstädtischen Bereiches; Beteiligte Gemeinden einer Stadt-Umland-Kooperation bzw. einer Stadtregion.
2. Analyse des Entwicklungsbedarfes und des Potenzials des Gebiets.
3. Entwicklungskonzept inkl. Beschreibung von Querschnittszielen
4. Beteiligung im Erstellungsprozess, Auswahlverfahren für zu unterstützende Projekte, Organisationsstruktur
5. Leitprojekte für einen Zeitraum von 5 Jahren (optional)

2.6.2 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.6.3 Befähigung des Projektträgers

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

2.6.4 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Projekt bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

2.6.5 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Projektträger muss

1. gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (**Behaltefrist**) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Projektträger nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm,

Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

2.6.6 Publizität

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Projekts aus Mitteln des EFRE hinzuweisen.

Es sind hierbei die Publizitätsvorschriften des IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 und des Landes Steiermark zu beachten.

Die Abteilung 17 bringt den Projektträgern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Programmes zur Kenntnis.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Abteilung 17 abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Förderungsbetrags des Projekts abgezogen werden.

2.7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung (EFRE und/oder nationale Mittel) wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) für Investitionen, Externe Kosten und Personalaufwand samt Overhead-Kosten, gemäß den subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln, gewährt und darf die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

2.7.1 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

2.7.2 Nicht anrechenbare Kosten

Die nicht anrechenbaren Kosten oder Kostenelemente ergeben sich aus den zugrundeliegenden Programmvorgaben, z.B. den subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln, sowie aus der jeweiligen Förderungsvereinbarung.

2.7.3 Förderschwerpunkte

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen dieser Richtlinie folgende Maßnahmen gefördert (exemplarische Aufzählung):

- Integrierte räumliche Entwicklung, z.B.: Erarbeitung strategischer Ansätze zur Steuerung der räumlichen Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie strategische Ansätze zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadtregion (z.B. interkommunales Flächenmanagement);
- Adaption des öffentlichen Raums zu öffentlichen Lebens-, Begegnungs- und Erholungsorten, z.B.: durch die Ermöglichung aktiver und klimaschonender Mobilität, der Verbesserung der Zugänglichkeit, die Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen;
- Adaption bestehender (öffentlicher) Gebäude zu Lebens-, Begegnungs- und Arbeitsorten, z.B.: durch Elemente der digitalen Transformation, neuer Arbeitsorganisationen wie beispielsweise Co-Working Spaces und Gemeinschaftsbüros, sowie besucherfrequenzsteigernder Nutzungen und Funktionen;
- Nachverdichtung und Aufwertung zentraler oder zentrumsnah bestehender Wohnquartiere, z.B.: durch die bessere Anbindung an den Orts- und Stadtkern, intelligente Nutzungs- und Funktionsanordnung;
- Attraktivierung von Orts- und Stadtkernen und der Stadtregion durch Maßnahmen zur Erhöhung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität und Klimawandelanpassung z.B. stadregionale Vernetzung der Erholungsinfrastruktur, Attraktivierung der urbanen Freiräume in und im Nahbereich von Stadtregionen, Grünraum-/Freiraumgestaltung, u.a. zur Vermeidung von Hitzeinseln;

GZ ABT17-5223/2022-32

2.7.4 Förderungsgebiet

Als Fördergebiet gelten neben der Stadt Graz die Städte und Gemeinden der Steiermark, welche im aktuellen Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Regionale Zentren oder Nebenzentren angeführt sind und / oder mehr als 10.000 Einwohner zum Zeitpunkt der Vorlage der Entwicklungsstrategie gem. Punkt 2.6.1 aufweisen.

Im Falle beabsichtigter interkommunaler Maßnahmen sind die beteiligten Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation bzw. der Stadtregion zu definieren. Als Stadtregionen gelten die Kooperationsräume der Stadtregion Graz sowie der im LEP genannten Stadtregionen Obersteiermark, Aichfeld-Murboden und Weststeiermark.

2.7.5 Förderhöhe

- Bis zu 50 % Förderung für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

2.7.6 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Förderungen, die die Definition der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV erfüllen, werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Förderungen“) oder der
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“) und dazu ergangenen Änderungen

gewährt.

Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in Abschnitt 3.

2.8 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung

2.8.1 E-Cohesion

Die gesamte Abwicklung von Projekten, einschließlich der Antragsstellung erfolgt über das E-Cohesion System der Verwaltungsbehörde – ATES 2021. Entsprechende Informationen und Links werden auf der Homepage der Abteilung 17 zur Verfügung gestellt.

2.8.2 Förderungsanträge

Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzubringen. Die Antragsstellung erfolgt online über das Antragsformular der Abteilung 17, welches im E-Cohesion System der Verwaltungsbehörde – ATES 2021 auszufüllen ist und, rechtsgültig unterfertigt bzw. entsprechend der Vorgaben aus dem E-Cohesion System, zu übermitteln ist.

Der Projektträger hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor der Einreichung des Förderungsantrags Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus der allfälligen Förderungsvereinbarung mit der Abteilung 17 erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Richtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Verwaltungsbehörde sowie der Abteilung 17, sowie die Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

2.8.3 Beurteilung des Projekts

Die Förderungsanträge werden von der Abteilung 17 auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen

(formal und inhaltlich) geprüft.

Für die Auswahl sind die festgelegten Projektselektionskriterien heranzuziehen. Diese Projektselektionskriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

Förderungsanträge für Projekte, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen sind abzulehnen.

Für die fachliche Beurteilung der Nachhaltigkeit des Projekts und für den Ausschluss einer etwaigen Doppelförderung ist die Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung, die sich aus allen betreffenden Landesdienststellen zusammensetzt, eingerichtet.

2.8.4 Entscheidung über den Förderungsantrag

Die Abteilung 17 hat den Projektträger von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

Nach positiver Entscheidung über die Förderung erfolgt die Ausstellung und Versendung des Genehmigungsschreibens / der Förderungsvereinbarung durch die Abteilung 17, welche vom Projektträger rechtsgültig unterfertigt rückzuübermitteln ist.

Aus dem Abschluss der Förderungsvereinbarung entsteht dem Projektträger noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung. Die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Erstattungsantrag ab.

Ein Projekt kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Abteilung 17 die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2.8.5 Meldepflichten

Der Projektträger hat die Abteilung 17 über alle anderen Änderungen des Projekts während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Projekts sind vom Projektträger schriftlich bei der Abteilung 17 zu beantragen. Die Abteilung 17 hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt mitzuteilen.

Der Projektträger hat die Fertigstellung des Projekts der Abteilung 17 binnen angemessener Frist, spätestens drei Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums, bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

2.8.6 Vertragsbeitritt - Projektträgerwechsel

Bei Übernahme des Projekts durch einen Dritten während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist kann die Abteilung 17 einem Vertragsbeitritt des neuen Projektträgers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

Des Weiteren können Projekte auch von mehreren Projektpartnern umgesetzt werden, wenn dies für die Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich ist.

2.8.7 Prüfung der Erstattungsanträge und Auszahlung der Förderung

Die Prüfung der Erstattungsanträge (First Level Control) erfolgt durch die Abteilung 17, Stabstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung. Die Abrechnungszeiträume bzw. Fristen für die Vorlage der Erstattungsanträge werden in der Förderungsvereinbarung geregelt. Grundsätzlich anrechenbar sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen sind. Frühest möglicher Zeitpunkt für Kosten ist das Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

Der Erstattungsantrag beinhaltet sowohl einen inhaltlichen Bericht (Projektfortschritt) als auch Unterlagen zum Nachweis der angefallenen Kosten. Die diesbezüglich zu verwendenden Formulare werden auf der Homepage der Abteilung 17 zur Verfügung gestellt und sind rechtsgültig unterfertigt im Original einzureichen. Im Falle der Abwicklung über das E-Cohesion System der Verwaltungsbehörde, ATES 2021, erfolgt der Austausch ausschließlich elektronisch über dieses System. Förderfähig sind nur Kosten, die zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendet wurden und sämtlichen Vorgaben laut Förderungsvereinbarung sowie EU-Regeln, Programmregeln und nationalen Förderfähigkeitsregeln entsprechen. Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt insbesondere durch auf den Projektträger lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen.

Aufgrund der Prüfung der Erstattungsanträge erfolgt die Auszahlung des nationalen Förderungsbetrags bzw. dient die Ausgabenbestätigung als Nachweis für die Auslösung der EFRE-Kofinanzierungsmittel, welche von der Zahlstelle des Programms ausbezahlt werden.

2.8.8 Aussetzung der Förderung

Die Abteilung 17 kann bei verbesserungsfähigen Mängeln, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Diese Mängel sind zu beheben und die entsprechenden Kosten bei der nächsten Teilabrechnung erneut vorzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Erstattungsantrags abzulehnen.

2.8.9 Kürzungen

Beinhaltet der Erstattungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag zu kürzen.

2.8.10 Evaluierungsdaten

Der Projektträger verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

2.8.11 Vor-Ort-Kontrollen

Zusätzlich zu den Prüfungen der Erstattungsanträge erfolgen in Übereinstimmung mit den Programmvorgaben auch Prüfungen vor Ort. Bei investitionsbezogenen Projekten beinhaltet die Kontrolle jedenfalls eine zumindest einmalige Überprüfung der Investition vor Ort.

Der Projektträger ist verpflichtet, zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere für die Nachweise und Originalbelege) zu gewähren.

Sind dem Projektträger förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Weiters hat der Projektträger dafür Sorge zu tragen, dass informierte und geeignete Auskunftspersonen bei der Vor-Ort-Kontrolle anwesend sind.

GZ ABT17-5223/2022-32

Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

2.8.12 Nachgängige Prüfungen

Über die oben genannten Kontrollen hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten der Verwaltungsbehörde, des Österreichischen Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Projektträgers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

2.8.13 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Projektträger ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2032 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.9 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

2.9.1 Grundsatz

Der Projektträger ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abteilung 17, oder der Verwaltungsbehörde – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abteilung 17 oder andere Organe und Beauftragte des Landes Steiermark, der Verwaltungsbehörde, des Bundes oder der EU vom Projektträger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Projektträger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Projektträger nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Projektträger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Projektträger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Projektträger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Projektträger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. dem Projektträger obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Projektträger nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Projektträger geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

GZ ABT17-5223/2022-32

2.9.2 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung oder der Einbehalt der zugesagten Förderung tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Projektträger muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

(Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

2.10 Datenverwendung

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs.1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17 (Förderungsgebers), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
 - aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
4. Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, das Projekt, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1. Z. 1 bis 4, 6 und / TDBG2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
5. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen des Projektträgers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.
6. Allgemeine Informationen
 - zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

2.11 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

2.12 Publikation dieser Richtlinie

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

2.13 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

2.14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus der zwischen der Abteilung 17 und dem Projektträger bestehenden Förderungsvereinbarung gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Graz.

2.15 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ bildet einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie und ist auf die gegenständlichen Projektarten anzuwenden, soweit in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist.

2.16 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2.17 Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist aufgrund der Genehmigung des IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 Programms durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2023 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen anzuwenden.

Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Sofern für Projektarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

3 Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

3.1 „De-minimis“-Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

3.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

3.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen des Abschnittes 3.2 gewährt werden dürfen.

3.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 3.2 müssen einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anreizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt sind;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.

3.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die Beihilfehöchstintensitäten nach Abschnitt 3.2 eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 3.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Abschnitt 3.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Abschnitt 3.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

GZ ABT17-5223/2022-32

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge iSd Punkte 3.2.4 überschritten werden.

3.2.4 Einzelne Beihilfegruppen

Von Abschnitt 3.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfengruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.